

Verein zur Förderung der Palliativmedizin e.V.

Satzung mit eingebundenen Änderungsbeschlüssen in der Mitgliederversammlung vom 5.10.2006

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

§1

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Palliativmedizin e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Eutin.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd **sind**, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Palliativmedizin ist auf die Behandlung belastender Symptome in der letzten Lebensphase spezialisierte Medizin. Ihre Methoden dienen der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität unheilbar erkrankter Menschen. Durch interdisziplinäre Behandlungsteams und vernetzte Versorgungsstrukturen finden medizinische, pflegerische, psychosoziale und seelsorgerische Aspekte gleichermaßen Beachtung.

Aufgaben des Vereins

§2

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- Besondere Förderung der Palliativstation im Sankt Elisabeth Krankenhaus Eutin
- Förderung der Sicherstellung palliativmedizinischer Standards
- Förderung und Begleitung des Aufbaus und Betriebs von palliativmedizinischen Einrichtungen, Diensten und Aktivitäten, sowie die Förderung koordinierender organisatorischer Strukturen.
- Information über das Wesen der Palliativmedizin und die Anregung rechtzeitiger und gezielter palliativmedizinischer Behandlung.
- Palliativmedizinische Behandlung und deren Organisation so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten und neue Behandlungsmittel und -methoden kritisch zu überprüfen.

- Enge Kooperation mit anderen Institutionen, die Hospiz und Palliativmedizin betreiben
- Vernetzung vorhandener Strukturen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Institutionen mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung rund um die Uhr.
- Einbindung der Aktivitäten in überregionale Konzepte in Zusammenarbeit mit dem Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein.
- Förderung der Ausbildung und Qualifizierung von Mitarbeitern palliativmedizinischer Einrichtungen.
- Ausweitung des Palliativgedankens auf alle unheilbaren Schwerstkranken.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Vereins und der Palliativmedizin
- Förderung von Trauerarbeit und Trauerbegleitung
- Förderung der Selbstbestimmung am Lebensende
- Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen, die mit der Behandlung unheilbar Kranker verknüpft sind.
- Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der Ziele.

Zu diesem Zweck erstrebt der Verein die Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen, insbesondere mit dem Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinischen Krebsgesellschaft e. V. .

Mitgliedschaft

§3

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und private Personen sein, die die Aufgaben des Vereins unterstützen, die sich auf dem Gebiet der Palliativmedizin betätigen oder zu deren Förderung bereit erklären.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstands Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4

(1) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach Kräften fördern und unterstützen. Sie sind verpflichtet, Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.

Mittelbeschaffung

§5

(1) Der Verein beschafft seine Mittel durch

- Beiträge der Mitglieder
- Veranstaltungen und Sammlungen
- Zuwendungen von Institutionen, Unternehmen oder Privatpersonen.

(2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für juristische und natürliche Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

Organe

§6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

§7

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu den Mitgliederversammlungen, die nicht öffentlich sind, können vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter Gäste zugelassen werden.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Leitung kann einem Dritten ganz oder teilweise übertragen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von 6 Wochen dann, wenn entweder der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift enthält die Tagesordnung, das Protokoll zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung mit Dokumentation der gefaßten Beschlüsse und dem Gang der Aussprache und der Beratungen. Die Niederschrift enthält weiterhin eine Liste der anwesenden Personen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Änderung der Satzung

- die Wahl des Vorstandes
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit 3/4 Mehrheit
- die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern im jährlichen Wechsel
- die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

werden.

7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (8) Jedes

Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen/eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen/ versehene Vertreter/Vertreterin ausgeübt werden, der/die Vereinsmitglied sein muß. Mehrfachvertretung ist unzulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Vorstand

§8

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und bis zu 10 Beisitzern.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus den Beisitzern werden die Schriftführer/in der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie ihre Vertreter gestellt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

(3) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen einzeln.

Im Innenverhältnis ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter gehalten, von ihrer/seiner uneingeschränkten Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

Ferner wird im Innenverhältnis bestimmt, daß die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Schatzmeisterin/den Schatzmeister des Vereins anzuhören haben, sofern bei Handlungen des Vorstandes im Sinne § 26 BGB das Vermögen des Vereins betroffen ist.

(4) Willenserklärungen, die den Verein verpflichten sollen, bedürfen der Zeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter und, sofern sie das Vermögen des Vereins betreffen, auch der Mitzeichnung durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgt.

(6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie noch der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes, Öffentlichkeitsarbeit,
- Beschlüsse über die Verwendung von Fördermitteln,
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Sitzungen des Vorstandes finden einmal jährlich und bei Bedarf statt. Sitzungen sind auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. 11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit

ehrenamtlich aus. Der Verein erstattet **nur** Mitgliedern des Vorstands, die in seinem Auftrag tätig werden, Reise- und Übernachtungskosten.

Wissenschaftlicher Ausschuss

§9

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Ausschuss berufen. Dieser berät unterstützt den Verein in Fragen über die Verwendung von Fördermitteln für Zwecke der Forschung, Fortbildung und des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Palliativmedizin. Er hat das Recht, Vorschläge über die Verwendung von Fördermitteln zu machen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie müssen aber beruflich auf dem Gebiet der Palliativmedizin tätig sein oder tätig gewesen sein.

Auflösung des Vereins

§10

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder schriftlich 4 Wochen vorher zu laden sind.

(2) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Schleswig-Holsteinischen Krebsgesellschaft e.V. zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zur Förderung der Palliativmedizin zu verwenden. Nach Gründung einer gemeinnützigen „*Stiftung Palliativmedizin Schleswig-Holstein*“ fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dieser Stiftung an Stelle der Schleswig-Holsteinischen Krebsgesellschaft e.V. zu.

§ 11

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, Tag der Eintragung in das Vereinsregister ist der 28.05.2008 (Aktenzeichen VR 599 EU).

Eutin den 09.06.2008